



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.26 RRB 1912/1241**
Titel **Landrecht.**
Datum 22.06.1912
P. 427–428

[p. 427] Das Statthalteramt Horgen übermittelt am 17. Juni 1912 das Gesuch des Gemeinderates Langnau a/A. um Erteilung des Landrechts an die Brüder Wilhelm Eduard // [p. 428] Kuhn geboren am 7. Februar 1895, und Max August Kuhn, geboren am 28. April 1896, von Schechingen, Württemberg, wohnhaft in Langnau a/A., welche nach Beibringung der bundesrätlichen Einbürgerungsbewilligung vom 13. Februar 1911 und nach Erfüllung der übrigen gesetzlichen Erfordernisse unter Vorbehalt der Erteilung des Landrechts gegen eine Einkaufsgebühr von zusammen 220 Fr. am 18. Februar 1912 in das Bürgerrecht der Gemeinde Langnau a/A. aufgenommen wurden.

Auf Antrag der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

- I. Die Aufnahme der Brüder Wilhelm Eduard und Max August Kuhn, von Schechingen, Württemberg, in das Bürgerrecht der Gemeinde Langnau a/A. wird bestätigt, und es wird denselben das Landrecht des Kantons Zürich und damit das Schweizerbürgerrecht erteilt.
- II. Die Landrechtsgebühr wird erlassen.
- III. Wird die Einkaufsgebühr nicht bezahlt, so wird die Landrechtserteilung aufgehoben und damit auch die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht hinfällig.
- IV. Die Staatsgebühr für Ausfertigung und Zustellung der Landrechtsurkunde gemäß § 2, Ziffer 5 der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 17. Juni 1901 wird auf Fr. 15 festgesetzt.
- V. Die Landrechtsurkunde ist den Eingebürgerten nach Vorweisung oder Einsendung der Bescheinigung über die Bezahlung der Gemeindebürgerrechtsgebühr von der Direktion des Innern kostenfrei auszuhändigen. Diese wird alsdann die Entlassung der Eingebürgerten aus der bisherigen Staatsangehörigkeit vermitteln.
- VI. Mitteilung an: a) Den Vater der Eingebürgerten, Eduard Kuhn, Wirt, zur Station, Langnau a./A., unter Bezug der in Disp. IV festgesetzten Staatsgebühr, sowie der Ausfertigungs- und Stempelgebühren; b) den Gemeinderat Langnau a./A. mit der ausdrücklichen Weisung, den Eingebürgerten erst nach Vorweisung der Landrechtsurkunde Heimatschriften auszustellen; c) das Statthalteramt Horgen; d) die Finanzdirektion; e) die Justiz- und Polizeidirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/07.04.2017]